BEBAUUNGSPLAN Hom 161

-Solbergweg-

Maßstab 1:1000

1. Ausfertigung

Hom 161
T3

Hom 161
T4

HINWEIS

Der Planbereich war Abbaugebiet der Gelsenberg AG Essen.

Es wird daher vorgeschlagen, vor Baubeginn evtl. Sicherungsmaßnahmen mit der zuständigen Bergwerksgesellschaft abzustimmen.

Der Rat der Stadt hat am 29.3.76 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, Seite 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(n) Änderung(en) Nr. ①-③ beschlossen.

Dortmund, 31. März 1976

Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Hinweis:

Durch diesen Bebauungsplan wird der Bebauungsplan Hom 120 teilweise aufgehoben.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

I	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Tr 83,20	Traufenhöhe ü. NN
(P)	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

T2
Hom 161

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII	Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
(0,7)	Geschoßflächenzahl
(3,0)	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3,0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

o	offene Bauweise
△	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△	Nur Hausgruppen zulässig
△	Nur Einzelhäuser zulässig
△	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
△	Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig
	Gartenhofhäuser
↔	Firstrichtung
	Baulinie
	Baugrenze

③ 7 Nach § 9, Abs. 1, Buchst. d, des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, Seite 341) wird die Traufhöhe auf max. 6,5 m über der Fahrbahn des Driverweges festgesetzt.

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

SD	Satteldach
WD	Walmdach
PD	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD	Flachdach
D 30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
▲	Schule
	Kirche
	Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
privat	Straßenverkehrsflächen (privat)
P	Parkflächen (öffentlich)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
	Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Zu- u. Ausfahrtsverbot
F	**Fußweg**

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

	Versorgungsflächen
△	Umformerstation
	Fernheizwerk
T	Trafostation
G	Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

	Grünflächen (öffentlich)
privat	Grünflächen (privat)
	Parkanlage
	gärtnerische Anlage
+ +	Friedhof
	Dauerkleingartenanlage
	Sportplatz
C	**Spielbereich für Kleinkinder**

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft
	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St bzw. Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt bzw. GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
	Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	zu erhaltender Baumbestand
	Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
◇1	Siehe textliche Festsetzungen

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

◇1	**siehe textliche Hinweise**
	sonstige Planungen
	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
○ ○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
□ □ □ □ □	Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
(D)	zu erhaltendes Baudenkmal

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 13. 6. 1975

Stadt Dortmund - Vermessungs- u. Katasteramt - 11

Der Oberstadtdirektor
i. A.

Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 14. 7. 1975 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 15. 7. 1975

Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 31. Mai 1976 Az. 34.4.1-2.4-120/76 genehmigt worden.

~~Arnsberg, den~~

Der Regierungspräsident Arnsberg 68

Regierungspräsident
Arnsberg
Im Auftrag:

Entworfen: 11. 6. 1975

Dortmund, den 13. 6. 1975

Der Oberstadtdirektor
i. V.

Stadtrat

Der Oberstadtdirektor
i. A.

Leiter des Stadtplanungsamtes

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 8. 9. 1975 bis 8. 10. 1975 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 31. März 1976

Der Oberstadtdirektor
i. A.

Abteilungsleiter

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 25 vom 18. JUNI 1976 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 21. Juni 1976

Der Oberstadtdirektor
i. A.

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 14. 7. 1975 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 15. 7. 1975

Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 29. März 1976 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 31. März 1976

Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

T1
Hom 161

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Hom 161
in 1 Blatt (Blatt 1)

Stadtplanungsamt 61/7

Maßstab 1:1000